

STELLUNGNAHME

zur Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)

Wien, am 06.12.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Niederösterreich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Nach § 55 Niederösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) werden mit Verordnung Richtlinien festgelegt, die für die Errichtung und den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der vollen Erziehung gelten. Der vorliegende Entwurf einer solchen Verordnung bezweckt ua Änderungen bzgl der Qualifikation des Personals sowie des

Betreuungsschlüssels sozialpädagogisch-inklusiver Wohnformen. In den Erläuterungen wird auch auf den massiv gestiegenen Hilfebedarf bei untergebrachten Minderjährigen aufgrund der coronakrisebedingten, multiplen, psychischen und sozialen Belastungen eingegangen. Dieser Bedarf trifft Minderjährige mit Behinderungen besonders schwer, da ihnen bereits ohne die gegenwärtige Situation Hürden im sozialen Bereich in den Weg gelegt werden, indem sie etwa bei Maßnahmen vergessen werden.

Mit der Unterzeichnung der Konvention der Vereinigten Staaten über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich die Republik Österreich und damit auch die Länder mit Art 7 UN-BRK dazu verpflichtet, dass Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit anderen Kindern Maßnahmen zu ihrem Schutz genießen können. Indem das Land Niederösterreich inklusive Wohnformen vorsieht, bekennt es sich zu diesen Vorgaben, jedoch beinhaltet der vorliegende Entwurf einige Probleme in der Umsetzung dieses Bekenntnisses. An dieser Stelle ist noch einmal klarzustellen, dass sich der Österreichische Behindertenrat ausdrücklich für die Deinstitutionalisierung ausspricht. Solange eine solche jedoch nicht gegeben ist, muss sichergestellt werden, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gewahrt und ihre Bedarfe beachtet werden.

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 9 Abs 3 NÖ KJHEV (Qualifikation des Personals)

Mit § 9 Abs 3 NÖ KJHEV wird der Kreis der Qualifikationsnachweise erweitert. Gruppenhelfer*innen können nun als Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie an Schulungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder vergleichbaren Schulungen teilgenommen haben.

Problematisch ist hierbei, dass nicht näher auf den verpflichteten Inhalt der Schulungen eingegangen und damit sichergestellt wird, dass auch die Betreuung von Minderjährigen mit Behinderungen und die Sensibilisierung bzgl der Barrierefreiheit davon erfasst sind. Wären diese Bereiche nicht davon umfasst, kann nicht gewährleistet werden, dass Minderjährige mit Behinderungen durch diese Personen betreut werden können. Damit hätten sie keinen Zugang zu derselben Betreuung, wie andere Kinder und Jugendliche.

Die gleichberechtigte Möglichkeit Unterstützungs- und Hilfsleistungen anzunehmen, wird nicht nur durch die UN-BRK, sondern auch durch das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017) garantiert. Nach § 5 NÖ ADG 2017 sind Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen, damit Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Angeboten und Leistungen ermöglicht wird. Werden Fachkräfte nicht für die Bereiche Inklusion, Barrierefreiheit, etc ausgebildet, stellt dies eine solche Zugangsbarriere für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dar, weil Kinder und Jugendliche mit Behinderungen diese nicht wahrnehmen können.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Garantie, dass die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sichergestellt werden, ist im Text der Verordnung ausdrücklich zu verankern. In § 9 Abs 3 NÖ KJHEV kann folgender letzter Satz eingefügt werden: *„Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind zu achten.“*

Ad § 10 (Betreuungsschlüssel) und § 11 NÖ KJHEV (Gruppengröße)

Der neue § 10 Abs 1a NÖ KJHEV sieht eine Ausnahme vom festgesetzten Betreuungsschlüssel bei außergewöhnlichen Verhältnissen vor. Bei das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen kann die Betreuung reduziert werden. Die angemessene Versorgung des Kindeswohls soll dabei gewährleistet werden.

Nach § 11 Abs 2 NÖ KJHEV ist eine längerfristige Überschreitung der vorgegebenen Gruppengröße bei außergewöhnlichen Verhältnissen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich, wenn die Sicherung des Kindeswohls dies erfordert.

Die Garantie der Wahrung des Kindeswohls in beiden Bestimmungen ist grundsätzlich positiv. § 4 Abs 3 NÖ KJHEV definiert das Kindeswohl individuell, indem erklärt wird, dass *„Kindeswohl [...] der Prozess materiellen, körperlichen, psychisch-geistigen und sozialen Wohlbefindens bzw. Wohlergehens von Personen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr innerhalb des sie umgebenden sozialen Lebensraumes und der Sozialisationsbedingungen und in Hinblick auf die zunehmende Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen Persönlichkeit, beinhaltend individuelle, autonome Handlungskompetenz und Gestaltungsmöglichkeit“* ist. Jedoch wird nicht ausdrücklich klargestellt, dass es um Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gleichermaßen geht.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um die Wahrung des Wohls von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen zu gewährleisten, gibt es mehrere Möglichkeiten.

So können § 10 Abs 1a und § 11 Abs 2 NÖ KHJEV wie folgt ergänzt werden:

§ 10 Abs 1a NÖ KJHEV: *„Dabei muss stets eine angemessene Versorgung der minderjährigen Personen entsprechend dem Kindeswohl gewährleistet werden. Dies umschließt das Wohl von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen.“*

§ 11 Abs 2 NÖ KHJEV: *„Eine längerfristige Überschreitung der in Abs. 1 genannten Obergrenzen darf [...] erfolgen, wenn die Sicherung des Kindeswohls von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen dies erfordert.“*

Alternativ kann auch in § 4 Abs 3 NÖ KJHEV der Zusatz *„mit oder ohne Behinderungen“* eingefügt werden. Die Bestimmung kann wie folgt lauten: *Kindeswohl ist der Prozess materiellen, körperlichen, psychisch-geistigen und sozialen Wohlbefindens bzw. Wohlergehens von Personen mit oder ohne*

Behinderungen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr innerhalb des sie umgebenden sozialen Lebensraumes und der Sozialisationsbedingungen und in Hinblick auf die zunehmende Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen Persönlichkeit, beinhaltend individuelle, autonome Handlungskompetenz und Gestaltungsmöglichkeit."

Ad Barrierefreiheit und Gewaltschutzkonzept

Auffallend ist, dass zT zwar detailliert auf die Raumausstattung der Wohnformen (§ 12 NÖ KJHEV) oder den Antrag auf Eignungsfeststellung (§ 18 NÖ KJHEV) eingegangen wird, die Erwähnung der Barrierefreiheit oder der Verweis auf die Notwendigkeit eines Gewaltschutzkonzepts aber in der NÖ KJHEV gänzlich fehlen. Die Verordnung verweist zwar auf das NÖ KJHG, jedoch ergibt dies nach derzeitigem Stand ebenfalls keine Garantie bzgl der Barrierefreiheit bzw der Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts.¹

Das Fehlen dieser Vorgaben ist äußerst bedenklich. Kinder und Jugendliche allgemein müssen in einem sicheren Umfeld unterstützt und betreut werden, weswegen die Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts unumgänglich ist. Auch die Barrierefreiheit muss immer gewährleistet werden, da Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ansonsten nicht zusammen mit anderen dieselben Unterstützungs- und Hilfsangebote wahrnehmen können und so nicht von Maßnahmen wie inklusiver Wohnformen gesprochen werden kann. Dies widerspricht einer Vielzahl an Bestimmungen, wie Art 7, 9, 16 UN-BRK sowie dem NÖ ADG 2017.²

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Barrierefreiheit und die Notwendigkeit der Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts sind ausdrücklich in den Text der Verordnung aufzunehmen. Dies kann detailliert etwa in § 12 NÖ KJHEV bzw § 18 NÖ KJHEV iVm NÖ KJHG oder in § 3 NÖ KJHEV bei den allgemeinen Voraussetzungen festgelegt werden. Zur genauen Ausgestaltung bietet der Österreichische Behindertenrat seine Mitwirkung an.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach

¹ Siehe dazu Stellungnahme des ÖBR vom 22.10.2021, https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2021/10/Stellungnahme_OeBR_NOeKinder-undJugendhilfeG.pdf.

² Siehe dazu ebenfalls Stellungnahme des ÖBR vom 22.10.2021, https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2021/10/Stellungnahme_OeBR_NOeKinder-undJugendhilfeG.pdf.